

Midi-Job-Grenze liegt seit Jahresbeginn bei 2.000 Euro

Die Grenze für Midijobs ist mit Jahresbeginn auf 2.000 Euro angehoben

worden. Bis zu diesem monatlichen Einkommen zahlen Beschäftigte ge-

ringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

Elektronische Krankschreibung – Teilnahme ab 2023 für Arbeitgeber verpflichtend

Mit Beginn des neuen Jahres sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, am Meldeverfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) teilzunehmen. Arbeitnehmer können eine Krankschreibung ihres Arztes dann elektronisch abgeben und müssen diese nicht mehr ausgedruckt einreichen.

Auch in Zukunft müssen sich Beschäftigte bei ihrem Arbeitgeber als arbeitsunfähig melden. Seit dem 1. Januar

2023 sind gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer jedoch nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber selbst weiterzuleiten.

Stattdessen rufen Arbeitgeber die eAU direkt bei der Krankenkasse über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungs-Programm ab. Wenn der Arbeitgeber kein Entgeltabrechnungs-Programm hat, kann dafür auch die Ausfüllhilfe sv.net genutzt werden.

Die Krankenkasse meldet dem Arbeitgeber dann folgende Daten:

- Name der bzw. des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
- Angaben zu einem möglichen Unfall (auch Arbeitsunfall) oder zu dessen Folgen

Vorzeitiges Ende der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen

Die Bundesregierung hat am 25. Januar 2023 die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Die Aufhebung der sog. Corona-Arbeitsschutzverordnung erfolgt damit zeitgleich zur Aufhebung der Maskenpflicht im Personenfernverkehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt aus:

- In Einrichtungen der medizinischen Versorgung und Pflege sind allerdings weiterhin Corona-spezifische Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- In allen anderen Bereichen können Arbeitgeber und Beschäftigte künftig eigenverantwortlich festlegen, ob und welche Maßnahmen zum

Infektionsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind.

- Der erleichterte Zugang zu Grundversicherung und die telefonische Krankschreibung sind jedoch weiterhin möglich.

Das BMAS hat außerdem seinen Fragen-Antworten-Katalog aktualisiert: www.bmas.de.

Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten ab 2023

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 über die ab dem Kalenderjahr 2023 geltenden Pauschbeträge für die lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten, die unentgeltlich oder

verbilligt an Beschäftigte abgegeben werden, informiert. Diese sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dieser beträgt ab dem Kalenderjahr 2023 für

- ein Mittag- oder Abendessen 3,80 €,
- für ein Frühstück 2,00 €.

Bei Vollverpflegung sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,60 € anzusetzen. Das Schreiben steht in der „Infothek Steuern“ zur Verfügung.

Lohnende Prämie für eingesparte CO2-Emissionen von E-Autos muss neu beantragt werden

Seit Anfang 2022 können E-Auto-Fahrer (nur reine Batteriefahrzeuge) über die THG-Quote jedes Jahr eine Prämie für

eingesparte CO2-Emissionen bekommen. Die Summe kann auch 2023 wieder ausbezahlt werden, muss dafür aber er-

neut beantragt werden. Die Prämie soll noch bis 2030 fließen und beträgt in der Regel mehrere hundert Euro.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
 Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
 E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de